

An die
Gemeindeverwaltung Tostedt
per mail

5. Mai 2019

Betreff

Antrag zur Beratung im Planungs- und Umweltausschuss

Hiermit beantrage wir, dass der Rat der Gemeinde Tostedt folgende Beschlüsse fasst:

- 1. Die Verwaltung gibt eine Presseerklärung zu der Rechtslage von „Schottergärten“ heraus.**
- 2. Der Hinweis auf die Nichtzulässigkeit von „Schottergärten“ wird in die zukünftigen B-Pläne integriert.**

Begründung:

In den unbebauten Grundstücksteilen – auch in der Gemeinde Tostedt - werden vermehrt Schotter, Kies und andere Gesteine genutzt, um Vegetation zu verhindern und damit das Grundstück „pflegeleichter“ zu gestalten. Wie eine Anfrage an die Landesregierung ergeben hat (siehe Anlage) stellt § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hierzu fest: „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“ Eine „Schotterung“ unbebauter Grundstücksteile zum Zweck der Verhinderung von Bewuchs ist damit unzulässig. Wir meinen, dass blühende Grünflächen gerade auch in den Kommunen unverzichtbar sind, um etwas für die Tier- und Pflanzenwelt zu tun. Die Kommunen und das Land sollten daher Haus- und Gartenbesitzer auf eine bienenfreundliche Gestaltung hinweisen und wo nötig die Bauordnung durchsetzen. Bevor es zu einer Durchsetzung der NBauO im Einzelfall kommen kann, sollten die oben beantragten Schritte umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Gröngroft (Fraktionsvorsitzender)

(Anlage: „Kurz und Schnell 5/2019 vom 2.5.2019)